

Förderrichtlinie

1. Vorbemerkung:

Im Gesamtprozess der Reaktivierung und Wiederbelebung der Plauener Innenstadt wurde für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Akteure vor Ort ein Verfügungsfonds eingerichtet. Er ist für kleinteilige Maßnahmen gedacht, die zur Aufwertung des Fördergebietes (Einkaufsinnenstadt) und damit zur weiteren Entwicklung beitragen sollen. Wichtig dabei ist die aktive Einbindung der lokalen Akteure sowie der Gebietsbewohnerschaft in den Erneuerungsprozess sowie deren dauerhafte Vernetzung untereinander.

2. Geltungsbereich, Antragsberechtigung und Laufzeit:

Zur Antragsstellung berechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und aus Haushaltsmitteln der Stadt Plauen in der Gebietskulisse (Gebietskarte - Anlage 1) zulässig sind.

Der reguläre Förderzeitraum beträgt 28.10.2022 bis 31.08.2025.

3. Zielstellungen und Vergabekriterien:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure im Quartier
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Fördermittel
- Flexible Umsetzung „eigener“ Projekte im Fördergebiet
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Mehrwert für die Öffentlichkeit
- Verbesserung der Resilienz der Einkaufsinnenstadt
- CO2-Minderung durch umweltbewusste Gestaltung des öffentlichen Raumes
- nachhaltige und langlebige Aufwertung des Stadtbildes
- soziale und kulturelle Projekte

Zur Erreichung und Gewährleistung von Nachhaltigkeit ist es weiterhin zielführend, während der Programmlaufzeit langfristige selbsttragende Netzwerkstrukturen unter den lokalen Akteuren aufzubauen sowie eine stabile private Mitfinanzierung von Vor-Ort-Projekten zu sichern, die auch über die Programmlaufzeit hinaus Bestand haben.

Mit dem Fonds sollen vor Ort kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. (Hinweise zur Förderfähigkeit - Anlage 2)

4. Finanzierung:

Der Fonds finanziert sich zu **50% aus Fördermitteln des Programmes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und der Stadt Plauen sowie zu 50 % aus privaten Mitteln** lokaler Akteure. Er ist als privat-öffentliches Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt, bei dem privat eingebrachte Mittel durch öffentliche Zuschüsse ergänzt werden. Förderfähigen anrechenbaren Projektkosten betragen mind. 1.000€ sowie max. 30.000€ mit einer anteiligen Förderung von 50%. Eine Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil muss nachgewiesen werden und kann nicht durch Eigenleistung (z.B. in Form von Arbeitsstunden) ersetzt werden. Über den Verfügungsfonds werden investive, nichtinvestive sowie investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen finanziert.

Projekträgern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann nur der Nettobetrag der entsprechenden projektbezogenen Ausgaben erstattet werden.

5. Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt mittels Projektantrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan. Das entsprechende Antragsformular kann auf der Website der Stadt Plauen unter der Rubrik (<https://www.plauen.de/VerfuegungZIZ>) abgerufen und online versendet werden. Die Einreichung des Online- Formulars ist auch ohne Unterschrift rechtskräftig.

Die Projektanträge können im jeweiligen Jahr bis zum **31.03.** in der Stadt Plauen online über ein Formular eingereicht werden. Für das zweite Halbjahr können Anträge zum **31.08.** im jeweiligen Jahr eingereicht werden, sofern der Verfügungsfonds bei der ersten Abgabefrist nicht überzeichnet wurde. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist vor Entscheidungsfindung durch das Gremium sowie der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtverwaltung Plauen nicht möglich.

6. Mittelvergabe und Gremium:

Über die Vergabe und Höhe der Mittel entscheidet auf Grundlage des Zuwendungsbescheides ein lokales Gremium. Das Gremium wird von der Stadt Plauen eingerichtet umfasst verschiedene Fachbereiche und Personengruppen. Grundlage für die Entscheidungen des Gremiums sind die o.g. Zielstellungen und Vergabekriterien. Die Vorprüfung und Weiterleitung der Anträge erfolgt bis **30.04. bzw. 30.09. des jeweiligen Jahres.** Auf Grundlage der abschließenden Entscheidung des Gremiums werden die Bescheide **bis zum 31.05. bzw. 31.10. des jeweiligen Jahres** erstellt.

Das Gremium kann individuell erforderliche Auflagen, Bedingungen und Fristen festlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds besteht nicht. Das Gremium besteht aus ca. 9 Personen und umfasst folgende Fachbereiche der Stadt Plauen:

- 3x Stadtplanung (Gremiumsleitung)
- 1x Wirtschaftsförderung
- 1x Kulturbereich
- 1x Behindertenbeauftragte
- 1x Fachbereich Soziales
- 2x Fondsbeauftragte (WGS)

Ein **Weiterleitungsvertrag** bezüglich der Fördermittel ist mit der Stadt Plauen in privatrechtlicher Form zu schließen. Dieser wird von der Stadt Plauen erstellt und zur Unterschrift an den Antragsteller in 2- facher Ausführung versendet. Ein unterschriebenes Exemplar ist an die Stadt Plauen zurückzusenden. Doppelförderung (z.B. durch einen Städtebauverfügungsfonds in überlagerten Bereichen) ist ausgeschlossen und förderschädlich. Der Antragsteller ist zur Auskunft bezüglich anderer Beihilfen verpflichtet, um sicherzustellen, dass das EU-Beihilferecht (z.B. nach de-minimis-Beihilfe) eingehalten wird. Die Übernahme des Eigenanteils muss schriftlich durch Unterschrift des Weiterleitungsvertrags bestätigt werden.

7. Abrechnung und Mittelzahlung:

Die Projektträger gehen in Vorleistung.

Ab einer bestimmten Projektkostengrenze (ca. 3000,- € netto) behält sich das lokale Gremium die Vorlage von drei Vergleichsangeboten als Nachweis wirtschaftlichen Handelns und Einhaltung des Vergaberechts vor.

Die Abrechnung bewilligter Maßnahmen und Projekte erfolgt nach Eingang der Zahlungsbelege zum spätestens jedoch bis zum **31.10. des jeweiligen Jahres.** Ab diesem Stichtag erfolgen der Fördermittelabruf und die Auszahlungen.

Das Projektende ist erreicht, wenn der Verwendungszweck erfüllt ist, also alle Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sind und das Projekt umgesetzt wurde. Als **Projektende ist spätestens der 31.08.2025 (Ende Förderzeitraum)** einzuplanen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, für dessen Vorlage ein Jahr Zeit ab Projektabschluss bzw. Ende des Bewilligungszeitraumes bleibt. Alle Aufträge müssen im Bewilligungszeitraum vergeben und bezahlt worden sein. Schlusszahlungen aus diesen Verträgen verlieren ihre Förderfähigkeit nicht, wenn sie erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (aber vor dem Ablauf der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis) beglichen werden können.

Wichtig ist, dass alle Ausgaben, die man beim Verwendungsnachweis geltend macht, im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Der Grund für die Ausgabe muss also im Bewilligungszeitraum entstanden sein, also beispielsweise der Vertragsschluss. Achtung: Mietverträge dürfen nur mit einer

Laufzeit bis max. 08/2025 geschlossen werden. Es ist möglich, auch noch Rechnungen, die 2026 mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden, über das Programm abzurechnen, soweit sie die eben genannten Voraussetzungen erfüllen. Ein Jahr nach Projektabschluss muss alles abgeschlossen und zur Prüfung vorgelegt werden (Verwendungsnachweis).

Die Originalrechnungen, -quittungen, -kassenbons sowie deren Zahlungsbelege in Form von Kontoauszügen sind chronologisch geordnet einzureichen. Die Einreichung einer Kopie der Kontoauszüge mit Schwärzungen nicht projektbezogener Beträge ist möglich.

Alle Unterlagen werden von der Stadt Plauen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Förderfähigkeit geprüft. Die projektbezogenen Ausgaben und ggf. Einnahmen sind in tabellarischer Form darzulegen.

Nach Prüfung der Rechnungsbelege für die förderfähigen Kosten wird dem Zuwendungsempfänger/Projektträger der Zuschuss gemäß der Förderquote im Zuwendungsbescheid (max, 50%) von der Stadt Plauen zurückerstattet. Die Originalbelege gehen zurück an den Projektträger und sind von diesem vorbehaltlich einer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Jeweils eine Kopie der Belege verbleibt in der Stadt Plauen.

8. Dokumentation und Veröffentlichungen:

Nach Maßnahmenende ist vom Zuwendungsempfänger/Projektträger eine Kurzdokumentation über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen und mit aussagekräftigem Bildmaterial zu belegen. Die Dokumentation kann durch projektbezogene Flyer, Presseartikel, selbst gestaltete Bilder, Collagen oder ähnlichem ergänzt werden.

Die Projektdokumentation (z.B. Vorher-Nachher-Bilder) ist zeitnah nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis **31.12. des jeweiligen Jahres** vorzulegen.

Einer Veröffentlichung durch die Stadt Plauen in der regionalen Presse und auf der Internetseite wird durch die Beantragung des Projektes zugestimmt.

Bei Veröffentlichungen des geförderten Projektes durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch Mittel aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hinzuweisen. Bei Bedarf kann das programmbezogene Logo durch die Stadt Plauen für die Verwendung im WEB und in Printmedien zugearbeitet werden.

9. Rechtliche Grundlagen:

- Zuwendungsbescheid durch das BBSR vom 28.10.2022 „PlauenerCity_900plus“ und die darin beschriebenen Nebenbestimmungen
- Vergaberechtliche Bestimmungen
- Beihilferechtliche Regelungen
- sonstige örtliche Satzungen und Leitfäden der Stadt Plauen

10. Kontakt:

Stadt Plauen, Wirtschaftsförderung
Herr Florian Schinnerling, Tel.: 03741 291-1808; florian.schinnerling@plauen.de

WGS – Westsächsische Gesellschaft zur Stadterneuerung mbh
Seestraße 54, 08523 Plauen
Tel.: 03741 3800- 0; E.Mail: nl.plauen@wgs-sachsen.de

11. Unterschrift:

Ausgabe 01.09.2023

Fachgebietsleiter
Stadtbau- und Umwelt

Projektleiter
Wirtschaftsförderung

Gefördert durch:

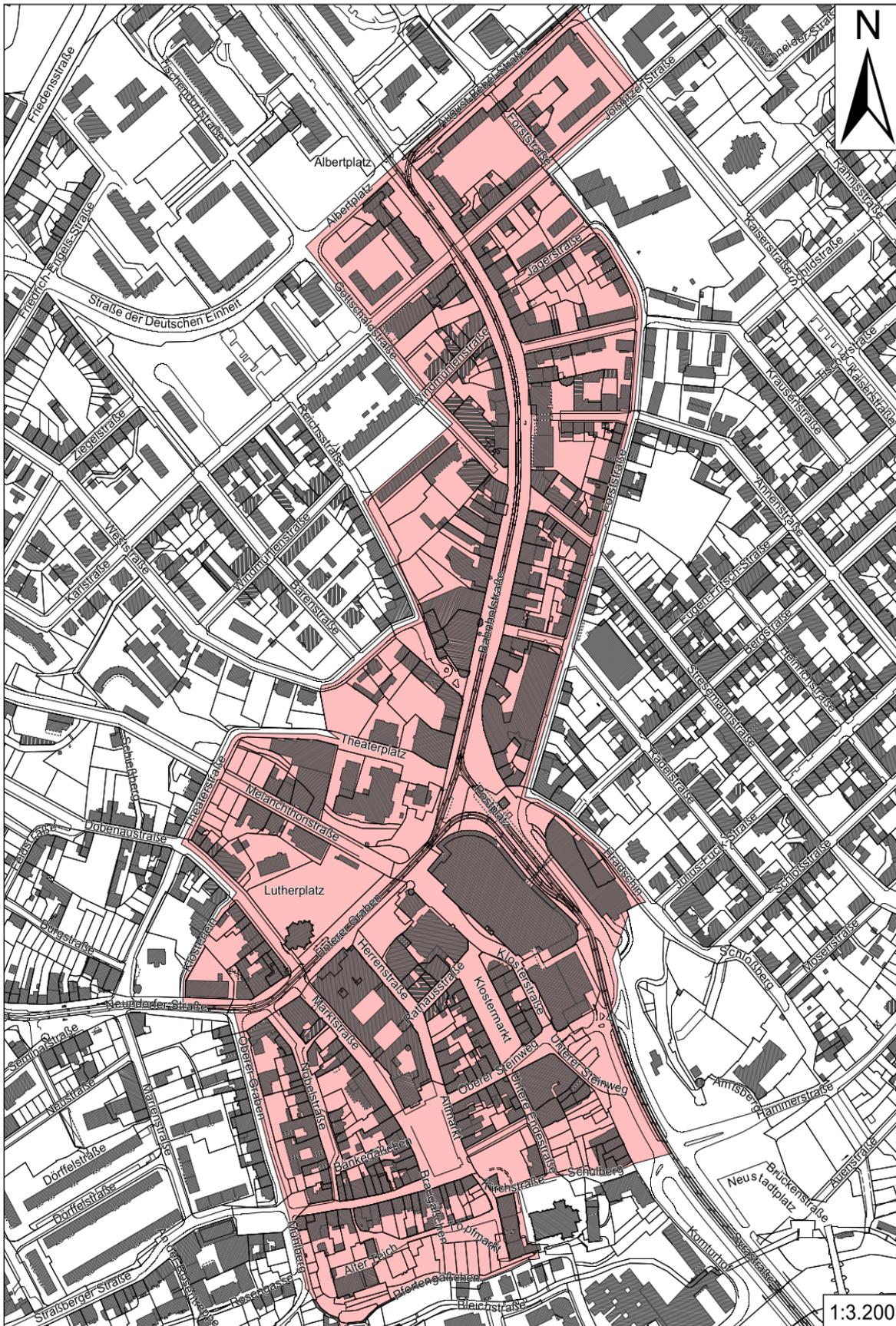


Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gebietskulisse ZIZ



Anlage 1 – Förderkulisse „PlauenerCity900+“ (Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren)

Anlage 2 – Hinweise zur Förderfähigkeit – Begriffserklärung und Beispiele

1. Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser)
- Spielgeräte
- Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden
- Beleuchtung (auch saisonal)
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

2. Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen entsprechen.

Beispiele:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

3. Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Beispiele:

- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteulfest, Kultur-,Freizeit-, Bildungsangebote)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil) marketing und Werbung

4. Nichtförderfähige Kosten

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Steuern, Abgaben, Versicherungen
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes
- Kosten, die vor und/oder nach dem festgelegten Durchführungszeitraum angefallen sind
- Rechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger (Projektträger) gerichtet sind